

# Der Volksstaat

Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei und der internationalen Gewerkschaften.

Inserate, die Abhaltung von Partei-, Vereins- und Volksversammlungen, sowie die Filial-Expeditionen und sonstige Partei-Angelegenheiten betreffend, werden mit 10 Pf., — Privat- und Vergnügungs-Anzeigen mit 25 Pf. die dreispaltige Breit-Beile berechnet.

Nr. 38.

Sonntag, 4. April.

1875.

## Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

(Schluß.)

§ 18. Zur Ueberwachung der Verwaltung kann dem Vorstande ein Ausschuss zur Seite gesetzt werden. Er ist durch die Generalversammlung zu wählen.

§ 19. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, welches im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und mit den Beiträgen nicht im Rückstande ist, eine Stimme. Arbeitgebern, welche Zuschüsse zu den Kassen leisten, steht eine, dem Verhältnisse ihrer Zuschüsse entsprechende, jedoch die Hälfte der übrigen Stimmen nicht überschreitende Anzahl von Stimmen zu.

§ 20. Generalversammlungen können nur am Sitze der Kasse abgehalten werden. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Beratung anzugeben.

Wird von dem Ausschuss oder von dem zehnten Theile der stimmberechtigten Mitglieder, oder von dreißig derselben, die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand dieselbe berufen, sofern der Gegenstand der Beratung in den Geschäftskreis der Kasse fällt.

§ 21. Dem Ausschusse können Befugnisse, welche über die im § 18 angegebene Bestimmung hinausgehen, nicht übertragen werden.

Die Generalversammlung kann, unbeschadet des Rechts zu ihrer Aufklärung Ermittlungen anstellen zu lassen, an Dritte ihre Befugnisse nicht übertragen.

§ 22. Die Einnahmen und Ausgaben zur Unterstützung auf den Krankheitsfall sind von den Einnahmen und Ausgaben zur Unterstützung auf den Sterbefall, und die einen wie die anderen von den Einnahmen und Ausgaben sonstiger Anstalten oder Vereine getrennt festzustellen, zu verrechnen oder zu verwalten.

Verfügbare Gelder dürfen nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§ 23. In jedem fünften Jahre hat die Kasse über die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, eine Bilanz aufzunehmen und das Ergebnis nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Formulare in dem im § 4 bezeichneten Blatte veröffentlichen zu lassen.

§ 24. Kassen, deren Errichtung auf Vereinbarung der Mitglieder beruht, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter aufgelöst werden.

Die Auflösung anderer Kassen setzt außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde voraus.

§ 25. Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen: 1) wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist; 2) wenn die Kasse mit der Zahlung fälliger Unterstützungen vier Wochen im Rückstande ist; 3) wenn die Generalversammlung einer gesetzlichen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung erteilt hat; 4) wenn die veröffentlichte Bilanz die Verborgenheit begründet, daß die Kasse zur nachhaltigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen unermöglich ist.

§ 26. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 27. Die Auflösung einer Kasse ist der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die genannte Behörde hat die Auflösung und die Schließung einer Kasse in dem im § 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen.

§ 28. Bei der Auflösung wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweit beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen, und deren Namen in dem im § 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen.

§ 29. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab, bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verpflichtet; zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kassen ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 30. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse, kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Anerkennung verlag werden.

§ 31. Die Aufsicht über die Kasse wird durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden geführt.

Die Aufsichtsbehörde kann jeder Zeit die Bücher der Kasse einsehen, ihre Verwaltung untersuchen und über die einzelnen Geschäfte Auskunft erfordern. Von ihren gegen die Verwaltung gezogenen Erinnerungen ist der Generalversammlung Mittheilung zu machen.

Das Statut und jede Abänderung desselben ist ihr einzureichen. Von der Zusammensetzung des Vorstandes und jeder Veränderung darin ist ihr Mittheilung zu machen.

Falls der Vorstand der durch § 20 begründeten Verpflichtung nicht genügt, hat sie die Generalversammlung zu berufen.

§ 32. Alljährlich ist in den ersten drei Monaten für das verfloßene Jahr unter Anwendung der von der höheren Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Formulare eine Uebersicht über die Er-

krankungen und Sterbefälle, eine Uebersicht über die verrechneten Beiträge und Unterstützungen, ein Rechnungsabluß, welcher das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben des verfloßenen Jahres ergibt, und die in dem verfloßenen Jahre etwa veröffentlichte Bilanz der höheren Verwaltungsbehörde, sowie der Aufsichtsbehörde einzusenden. Der Aufsichtsbehörde ist zugleich eine Nachweisung des Bestandes und der Anlegung des Vermögens zu übergeben.

§ 33. Die Aufsichtsbehörde hat die ihr nach § 32 mitgetheilten Schriftstücke zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §§ 31, 32 für sie begründeten Pflichten, durch Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark anhalten.

§ 34. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den durch das Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit einer Strafe bis zu 500 Mark bestraft. Haben sie über Vermögensstücke der Kassen absichtlich zum Nachtheile derselben verfügt, so unterliegen sie der Bestrafung nach § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 35. Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Hülfsleistungen kann nur unter der Zustimmung der Generalversammlung der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Für die nicht durch Vereinbarung der Mitglieder errichteten Kassen bedarf es dazu der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 31 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen der §§ 33, 34 Anwendung.

§ 36. Die Verfassung und die Rechte der bestehenden, auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

## Politische Uebersicht.

— Im Berliner Sozialistenprozeß fungirte Munkel als Rechtsbeistand der Angeklagten. Ueber seine Verteidigungsrede und die Verteidigung überhaupt berichtet die „Nationalzeitung“:

„Der Rechtsanwalt Munkel giebt zu, daß der Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein politischer Natur sei, stellt aber dies bezüglich der anderen in Abrede und sucht die Anklage zu entkräften, welche diese Vermuthung nur als Behauptung aufstelle, aber keinen Beweis hierfür bringe; ebensowenig wie sie eine politische Verbindung der Vereine unter einander oder mit dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein nachweisen könne. Die Verteidigung beantragt die Freisprechung ihrer Klienten, indem für die etwaigen Ueberschreitungen des Organs der Partei des „Neuen Sozialdemokraten“, keineswegs die Führer der Partei, sondern die verantwortlichen Redakteure desselben verantwortlich zu machen seien. Ferner beantragt er, die Schließung aller Vereine zurückzuweisen, und auch die Angeklagten Gräwel und Walther, die nur als Kassierer, niemals aber als Leiter und Ordner eines Vereins thätig gewesen wären, überhaupt von der Anklage zu entbinden; eventuell jedenfalls, wenn der Gerichtshof der Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß sämtliche Angeklagte für schuldig zu halten, beitreten würde, die beantragten Strafen auf das niedrigste Maß herabzusetzen. Herr Hasenclaver behauptet, daß der Staatsanwalt durch die Schließung der Vereine, ganz besonders des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, nichts weiter erreiche als die Zerschlagung der Form, den Geist der Sozialdemokratie würde er (Lessendorff), würde Niemand mehr erlösten können. Ja, man würde sogar dem Staate durch solche Schließungen eine Gefahr bereiten, denn man würde die Arbeiter zwingen, sich im Geheimen, wie es unter Napoleon III. in Frankreich geschah, zusammenzufinden, und würde auf diese Weise gerade der Commune in die Hände arbeiten. Angeklagter bittet schließlich im Interesse des armen Arbeiters, der die Unterstützungsvereine in Sterbe-, Krankheitsfällen u. für seine Wohltäter halten müsse, für den sie eine Lebensfrage seien, dieselben nicht zu schließen, und, falls notwendig, lieber die einzelnen Angeklagten zu bestrafen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es der Herr Staatsanwalt beantragt habe. Auch die anderen Angeklagten sprachen noch, ein Jeder zu seinen Gunsten. Angeklagter Eas meinte u. A., daß man den Arbeitern gegenüber die Gesetze freier Vereinigung u. null und nichtig machen wolle, welche Aeußerung ihm einen Verweis des Präsidenten des Gerichtshofes zuzog. Der Angeklagte Reichstagsabgeordneter Reimer griff weniger im Interesse seiner Verteidigung ein, als daß er sich gegen Herrn Lessendorff wendete, weil dieser die Sozialdemokratie vernichten will; er verlas beispielsweise zwei Zeitungsartikel, worin die Ezzelschen Gründungen und die Generalversammlung der Binneberger Union besprochen werden, und worin Herr Lessendorff gefragt wird, warum er gegen solche

Gründungen nicht vorgehe; auch er richtete dieselbe Frage an ihn; denn wenn man gegen harmlose Vereine austrete, müsse man gewiß gegen verbrecherische Gründer einschreiten.

(Die charakteristische Antwort Lessendorffs ward schon erwähnt und abgethan. Das Urtheil des Gerichts ist bereits mitgetheilt. Der stenographische Bericht der ganzen Prozeßverhandlungen wird demnächst als Broschüre von den Angeklagten herausgegeben werden.)

— Die „Frankfurter Zeitung“ schreibt unterm 18. März:

„Nügen sie, die eben erst von der Furcht erlöst sind, mit ihrer Herrlichkeit in den April geschickt und von dem „Werkzeug der Vorsehung“ verlassen zu werden, sich morgen dem lauten Adressen- und Toastjubiläum hingeben, in dem sie es binnen kurzer Zeit zur nationalen Meisterschaft gebracht haben — unser Glückwunsch sucht an anderem Ort einen anderen Mann. Er gilt dem schlichten Bürger und Arbeiter, der morgen nach fast ununterbrochener dreijähriger Haft das Gefängnis verläßt mit demselben stetenlosen Kufe, mit dem er es nach einem Richterspruch, über den, so weit es von der Mitwelt noch nicht geschah, die Nachwelt richten wird, betreten hat, geliebt von seinen Parteigenossen, gefürchtet und geachtet von seinen Gegnern. Wir zählen nicht zu jenen noch zu jenen, aber wir schätzen, wo wir sie finden, Ueberzeugungstreue und eheliches uneigennütziges Streben, und es erfüllt uns die herzlichste Sympathie für Jeden, der um ihrer willen leiden muß. Und wo fände sich eine bessere Gelegenheit, diesem Gefühl Ausdruck zu geben, als an dem Tage, an dem ein solcher Mann nach langer Gefängnishaft seiner Familie, seiner Werkstätte und der politischen Thätigkeit, in der er einen bedeutsamen Wirkungskreis gefunden hat, zurückgegeben wird? Gruß und Glückwunsch darum dem Reichstagsabgeordneten August Bebel.“

## Gewerkschaftliches.

Gewerkschaft der Schuhmacher.

Leipzig. In Betreff der Versammlung in Lindenau-Plagwitz habe ich zu berichten, daß ich erklärt habe: 1) unter den heutigen Produktionsverhältnissen werde der Kleinwerkbetreibende immer mehr zum gewöhnlichen Lohnarbeiter herabgedrückt, daß es in Folge dessen in dessen Interesse liege, und daß es dessen Pflicht sei, sich der Organisation der Arbeiter anzuschließen, und daß im Verhältnis zur Steigerung aller Bedürfnisse der Kleinhandwerker mit der Großproduktion nicht mehr konkurriren kann, da er sich die betreffenden Hülfsmaschinen und der Neuzeit entsprechenden Hilfsmittel nicht anschaffen kann. 2) Da die Gewerkschaften soziale Besserungs- und Bildungsanstalten für die Arbeiter sind, und da den Herren Meistern und Arbeitgebern die moralische Besserung und Bildung der Arbeiter auch sehr am Herzen liegen müsse, so möchten sie — die Meister — doch, wenn sie wirklich aufrichtig sein wollten und es Ernst meinten, ihre Arbeiter in die Gewerkschaften schicken, und aber auch zu gleicher Zeit vor Subjekten warnen, die sich unehrliche und ehrenrührige Handlungen zu Schulden hätten kommen lassen. Auf diese Art und Weise würde bald eine Besserstellung und mehr Bildung in den Reihen der Arbeiter erzielt werden; so lange dies aber nicht geschieht, müssen wir an der väterlichen Fürsorge zweifeln. 3) In Betreff unsrer Kollegen in München und Dresden habe ich erklärt, daß bei Ausbruch der vortigen Streites die tüchtigsten und intelligentesten Mitglieder in die Commissionen gewählt worden seien, dieselben hätten aber bei den mit Blindheit geschlagenen Arbeitgebern keine Beschäftigung erhalten können und wären in Folge dessen zu Produktivgenossenschaften zusammengetreten. 4) Betreffs der mündlichen Haltung unsrer Kollegen in Mainz und der andern Branchen habe ich erklärt, daß dieselbe durch das Bewußtsein, für Recht und Gerechtigkeit zu kämpfen, hervorgerufen worden sei, und daß derartige Vorkommnisse die entscheidenden Momente seien, wo man sehen könnte, wer ein ganzes und wer ein halbes Mitglied sei. Schließlich will ich noch erwähnen, daß die anwesenden Herren Arbeitgeber auch kein Wort der Entgegnung vorzubringen hatten, im Gegentheil sich einverstanden mit dem Gehörten erklärten, und daß ich sie noch ermahnte, ihre Arbeiter auf das Gute, Nützliche und Praktische der Gewerkschaften aufmerksam zu machen, da sie ja selber von deren Nützlichkeit überzeugt wären. Das versprochen denn auch die Arbeitgeber, und es wird sich zeigen, ob und wie sie das Wort halten werden. Ich drückte dann noch die Ueberzeugung aus, daß Lindenau-Plagwitz unter solchen Umständen zu einer der größten Mitgliedschaften heranwachsen werde. A. Schäfer.

Mainz. Als im vorigen Jahre den Arbeitern in den Schuhfabriken von S. Wolf, Herz u. Comp. ein Lohnabzug von 10 Pro. gemacht wurde, gaben die Herrn Fabrikanten das Versprechen, sowie der Geschäftsgang wieder ein besserer sei, würden sie die alten Löhne wieder bezahlen. Eine große Nachfrage nach Arbeitern, welche die betreffenden Fabrikanten in mehreren Zeitungen bekannt machten, veranlaßte die Arbeiter, das „gegebene Versprechen“ zu reklamieren. In der vorigen Woche wurde das „Versprechen“ reklamirt, und als die Arbeiter zum Fabrikant Herz kamen, wurden sie auf folgende liebevolle Art empfangen: „Was wollt Ihr? Macht daß Ihr hinankommt! Wer für den alten Lohn nicht arbeiten will, kann gehen!“ Dem Vorsteher der Gewerkschaft, welcher ebenfalls bei den anstehenden Arbeitern war, wurde erklärt, daß er sofort aus der Arbeit entlassen sei. Auf diese Weise löste der „worttreue“ Fabrikant sein Versprechen ein. Der Fabrikant Wolf diente den Arbeitern mit demselben Compliment, jedoch der „gute“ Wolf ließ sich in eine längere Debatte ein und erklärte, daß es gerade kein guter Geschäftsgang sei, wenn viel produziert würde;

